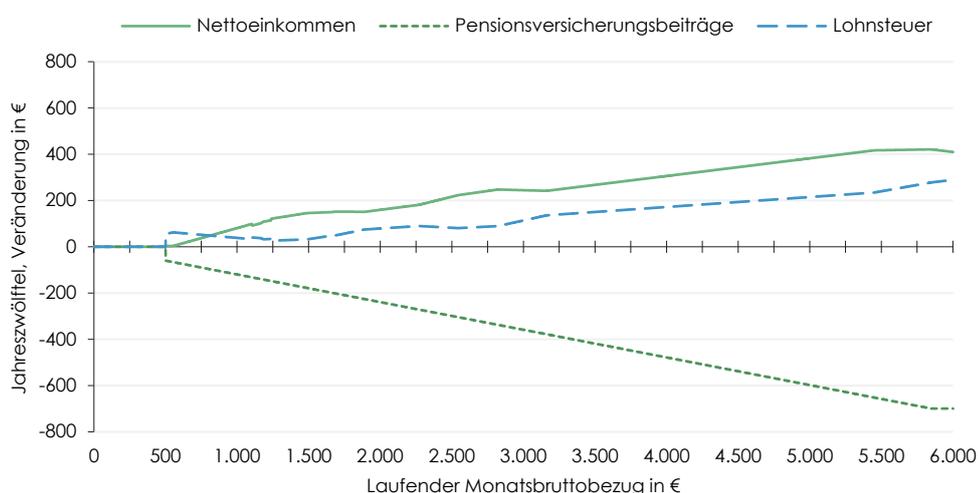


# Abgabenbelastung bei Kombination von Pensions- und Erwerbseinkommen

Marian Fink, Christine Mayrhuber, Silvia Rocha-Akis

- Die Beschäftigungsquote Älterer und der gleichzeitige Bezug von Pensions- und Erwerbseinkommen haben im letzten Jahrzehnt zugenommen. 2022 bezogen 6,3% der Pensionistinnen und 5,8% der Pensionisten ein Erwerbseinkommen.
- Die relativ hohe Belastung des zusätzlichen Einkommens aufgrund der gemeinsamen Besteuerung der beiden Einkommensarten senkt den Anreiz, neben einem Pensionsbezug eine Beschäftigung aufzunehmen.
- Eine Absenkung der Pensionsversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) zur Attraktivierung der Beschäftigung für Ältere wird derzeit diskutiert. Sie würde sich durch die Lohnsteuer nicht zur Gänze in einen Anstieg des Nettoeinkommens übersetzen.
- Für kombinierte Einkommen aus Pension und unselbständiger Beschäftigung reduziert ein simulierter Entfall der PV-Beiträge deutlich die Partizipationsbelastung (–19% bei 1.500 € Bruttomonatsverdienst).
- Die tatsächlichen Auswirkungen hängen von der Ausgestaltung der Senkung des Beitragssatzes, der Reaktion der Betroffenen sowie anderen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ab.

## Wirkung eines Entfalls der dienstnehmerseitigen Pensionsversicherungsbeiträge auf das Erwerbseinkommen unselbständig Beschäftigter im Pensionsalter



**"Die Senkung der Pensionsversicherungsbeiträge für Ältere erhöht den Beschäftigungsanreiz. Die Attraktivierung der Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter hinaus erfordert neben finanziellen Anreizen auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse Älterer sowie betriebliche Umstrukturierungen."**

Der Entfall der Pensionsversicherungsbeiträge erhöht das Nettoeinkommen um bis zu 10,1%. Bei einem Monatsbruttobezug von 1.500 € steigt das Nettoeinkommen um 146 €, während die Sozialversicherungsabgaben um 179 € sinken (Q: WIFO-Berechnungen. Veränderung der Jahreszwölfstel nach Veranlagung und ohne Dienstgeber:innenbeiträge).

# Abgabenbelastung bei Kombination von Pensions- und Erwerbseinkommen

Marian Fink, Christine Mayrhuber, Silvia Rocha-Akis

## Abgabenbelastung bei Kombination von Pensions- und Erwerbseinkommen

Um das Arbeitsangebot von Personen mit Pensionsbezug zu erhöhen, wird derzeit die Senkung der Pensionsversicherungsbeiträge für Ältere diskutiert. Wie die Simulation eines Entfalls der arbeitnehmerseitigen Pensionsversicherungsbeiträge zeigt, ist der Nettoeinkommenseffekt insbesondere bei geringem Einkommen schwächer als der Rückgang der Beitragszahlungen, da die Lohnsteuerschuld ansteigt. Für ein monatliches Erwerbseinkommen von 1.500 € brutto in Verbindung mit einer Pension erreicht die Partizipationsbelastung ab einer Pensionshöhe von 2.815 € ihr Maximum von 43,4%. Durch die Streichung der Pensionsversicherungsbeiträge würde die Partizipationsbelastung bei einer Pension von 1.500 € bzw. 2.500 € um jeweils fast 20% gesenkt. Dies würde sich positiv auf die Arbeitsanreize für Pensionist:innen auswirken.

**JEL-Codes:** H24, J26, J38 • **Keywords:** Pensionsversicherung, Abgabenbelastung, Beschäftigungsanreize

**Begutachtung:** Margit Schratzenstaller • **Wissenschaftliche Assistenz:** Stefan Fuchs ([stefan.fuchs@wifo.ac.at](mailto:stefan.fuchs@wifo.ac.at)), Marion Kogler ([marion.kogler@wifo.ac.at](mailto:marion.kogler@wifo.ac.at)) • Abgeschlossen am 11. 8. 2023

**Kontakt:** Marian Fink ([marian.fink@wifo.ac.at](mailto:marian.fink@wifo.ac.at)), Christine Mayrhuber ([christine.mayrhuber@wifo.ac.at](mailto:christine.mayrhuber@wifo.ac.at)), Silvia Rocha-Akis ([silvia.rocha-akis@wifo.ac.at](mailto:silvia.rocha-akis@wifo.ac.at))

## Tax Burden on a Combination of Pension Income and Wages

To increase the labour force participation of pensioners, there is a current debate regarding the reduction of pension insurance contributions for elderly employees. While the discontinuation of employee contributions has a positive effect on net income, this effect is smaller than the decrease in pension-contribution payments, particularly for low incomes, due to a rise in income tax liability. For a monthly earned gross income of 1,500 €, the participation tax rate reaches its maximum of 43.4 percent when combined with a pension of 2,815 € or more. Eliminating pension insurance contributions reduces the participation tax rate by almost 20 percent for pensions of 1,500 € and 2,500 €, respectively. This has a positive effect on work incentives for pensioners.

## 1. Einleitung

Angesichts des Arbeitskräfte- bzw. Fachkräftemangels werden in Österreich derzeit verschiedene Maßnahmen erwogen<sup>1)</sup>, um ältere Erwerbstätige länger in Beschäftigung zu halten bzw. um Bezieher:innen einer Alterspension auf den Arbeitsmarkt zurückzuholen. Dadurch würden wertvolle Ressourcen und Erfahrungen länger dem Arbeitsmarkt erhalten bleiben, was sowohl für die Wirtschaft als auch für die Gesellschaft von großem Nutzen ist.

Nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (65 Jahre für Männer und derzeit<sup>2)</sup> noch 60 Jahre für Frauen) gibt es keine Einschränkungen, Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit zu kombinieren. Die Entscheidung über eine Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der Beschäftigung parallel zum Pen-

sionsbezug hängt u. a. von finanziellen Anreizen ab. Besonders relevant ist die Frage der Abgabenbelastung für Personen, die eine Kombination aus Erwerbs- und Pensionseinkommen erwägen. Beide Einkommensarten werden nach Berücksichtigung der Sozialabgaben zu einer einheitlichen Bemessungsgrundlage zusammengefasst, die der Lohnsteuer unterliegt.

Der vorliegende Beitrag vergleicht die Brutto- und Nettoeinkommen von Personen, die neben ihrem Pensionsbezug (weiterhin) einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Differenz zwischen Brutto- und Nettoeinkommen wird getrennt nach Sozialbeiträgen und Steuerleistung dargestellt. Anhand der Grenz- und Partizipationsbelastung wird die finanzielle Anreizstruktur

<sup>1)</sup> Z. B. durch die Reformgruppe Fachkräftestrategie: <https://www.bmaw.gv.at/newsletter/Newsletter-02-2023/Arbeitsmarkt.html> (abgerufen am 7. 8. 2023).

<sup>2)</sup> Für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Frauen wird das Regelpensionsalter ab 2024 angehoben, für nach dem 30. Juni 1968 geborene Frauen liegt es beim vollendeten 65. Lebensjahr.

herausgearbeitet, die das Arbeitsangebot älterer Personen mitbeeinflusst. Darüber hinaus wurde simuliert, wie sich ein Entfall der

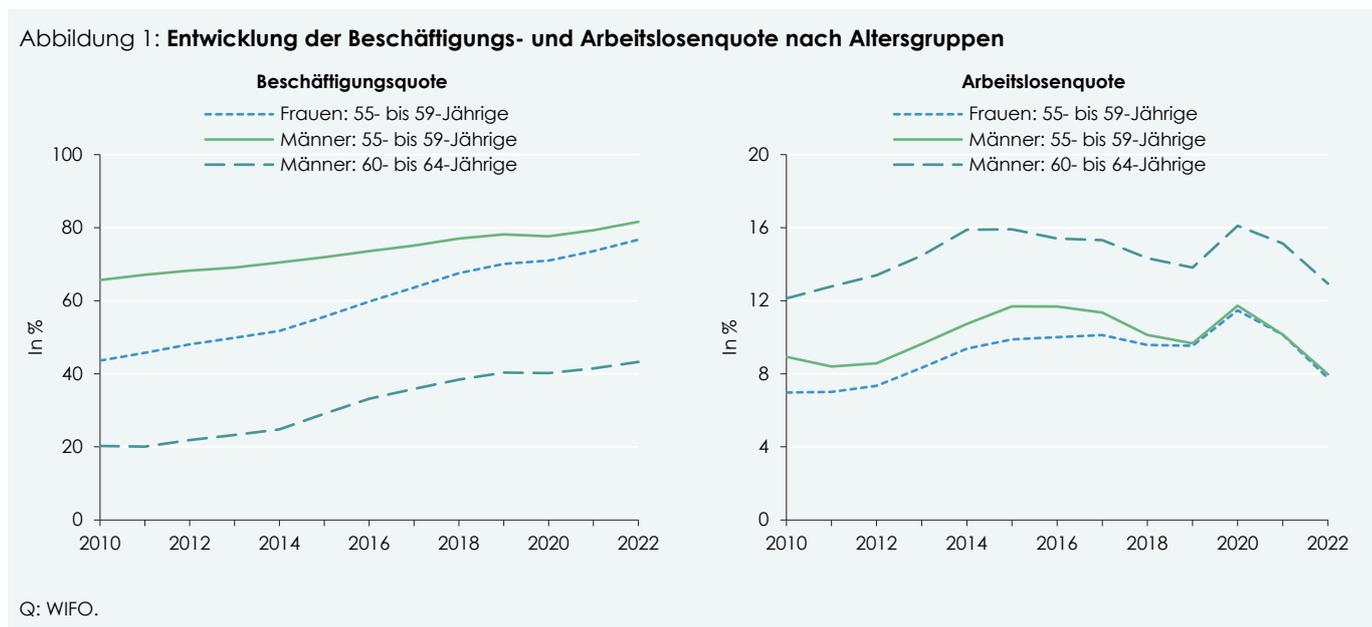
Pensionsversicherungsbeiträge für während der Pension erzielte Erwerbseinkommen auswirken würde.

## 2. Erwerbsteilnahme Älterer

Zwischen 2010 und 2022 erhöhte sich die Beschäftigungsquote der 55- bis 59-jährigen Frauen in Österreich um 33 Prozentpunkte auf 76,7%, jene gleichaltriger Männer stieg um 16 Prozentpunkte auf 81,2%. Das gesetzliche Pensionsantrittsalter der Frauen von derzeit 60 Jahren und die vorzeitigen Pensionsübertrittsmöglichkeiten dämpften die Beschäftigungsquote der 60- bis 64-Jährigen. In dieser Altersgruppe waren 2022 18,3% der Frauen und 43,3% der Männer selbständig oder unselbständig erwerbstätig (Abbildung 1). Gleichzeitig sind Ältere überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen.

Die aktive Erwerbsbeteiligung ein Jahr vor Erreichen des Regelpensionsalters war unter 59-jährigen Frauen mit 64% deutlich höher als unter 64-jährigen Männern (20%), da Männer mehrheitlich vorzeitig in Pension übertreten: Von allen neuen Direktpensionen der Männer waren 2022 54% vorzeitige Alterspensionen, 29% normale Alterspensionen und 17% krankheitsbedingte Pensionen. Bei den Frauen traten dagegen 92% erst zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt eine Alterspension an, wogegen nur 7% krankheitsbedingt früher übertraten und 1% eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gewährt wurde (Dachverband der Sozialversicherungsträger, 2023).

Abbildung 1: Entwicklung der Beschäftigungs- und Arbeitslosenquote nach Altersgruppen



### 2.1 Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelpensionsalters

2022 waren in Österreich knapp 88.000 Personen voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt, obwohl sie das gesetzliche Pensionsantrittsalter bereits erreicht hatten. Den Großteil davon machen Personen in den ersten drei Jahren nach dem Regelpensionsalter aus. Die Beschäftigungsquote der 61-jährigen Frauen verdoppelte sich im vergangenen Jahrzehnt von 8,9% (2012) auf 21,2% (2022). Bei den 66-jährigen Männern stieg die Beschäftigungsquote von 6,0% auf 8,5% (Übersicht 1). Ein Drittel der Frauen und zwei Drittel der Männer in diesen Altersgruppen gingen 2022 einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach.

### 2.2 Kombination von Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit

Im Jahr 2022 bezogen rund 2,2% der Erwerbstätigen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze eine Eigen- oder Hinterbliebenenpension. Damit hatten rund 54.400 Frauen und 35.300 Männer sowohl ein Erwerbs- als auch ein Pensionseinkommen (Übersicht 2). Werden ausschließlich Eigenpensionen herangezogen, gingen 1,8% der Frauen und 1,1% der Männer in ihrer Pension einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nach. Allein in den letzten fünf Jahren stieg die Zahl der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen um knapp ein Viertel (Firzinger & Korn, 2023). Rund zwei Drittel dieser Personen übten ihre Erwerbstätigkeit neben einer Alterspension aus, rund ein Drittel

neben einer Hinterbliebenenpension. Während des Pensionsbezugs wird häufiger einer selbständigen als einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Darüber hinaus standen 2022 61.500 Personen mit Eigenpensionsbezug in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Von den unter 70-jährigen Pensionsbezieher:innen gingen 7,4% der Männer und 6,5% der Frauen einer

geringfügigen Beschäftigung nach. Die Kombination von Pensions- und Erwerbseinkommen erfolgt in 40% der Fälle über eine geringfügige Beschäftigung. Insgesamt bezogen 2022 6,3% der Pensionistinnen und 5,8% der Pensionisten ein Einkommen aus voll sozialversicherungspflichtiger oder geringfügiger Erwerbstätigkeit.

Übersicht 1: **Beschäftigungsquoten nach Geschlecht und Alter**

	Frauen		Männer	
	2012	2022	2012	2022
	In %			
55 Jahre	65,4	82,8	75,9	85,9
56 Jahre	55,2	80,3	72,7	83,7
57 Jahre	47,1	77,9	67,4	81,5
58 Jahre	39,2	73,4	62,5	78,7
59 Jahre	29,4	67,0	58,7	75,9
60 Jahre	14,3	28,8	42,9	67,8
61 Jahre	8,9	21,2	26,3	59,3
62 Jahre	7,1	16,3	16,8	35,1
63 Jahre	5,5	12,6	13,0	25,4
64 Jahre	4,5	10,0	9,6	20,8
65 Jahre	3,4	6,7	6,6	11,1
66 Jahre	3,0	5,2	6,0	8,5
67 Jahre	2,4	4,3	5,0	7,3
68 Jahre	2,0	3,5	4,5	6,3

Q: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktdateninformationssystem (AMIS); Statistik Austria; WIFO-Berechnungen.

Übersicht 2: **Kombination von Erwerbstätigkeit und Pensionsbezug 2022**

	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
	Absolut			In %	
Alterspension	32.906	23.220	56.126	60,5	65,8
Krankheitsbedingte Pension	378	1.076	1.454	0,7	3,0
Ruhegenuss	622	2.208	2.830	1,1	6,3
Witwen- bzw. Witwerpension einschließlich Versorgungsgenuss	17.745	5.515	23.260	32,6	15,6
Waisenpension einschließlich Versorgungsgenuss	2.744	3.294	6.038	5,0	9,3
<b>Insgesamt</b>	<b>54.395</b>	<b>35.313</b>	<b>89.708</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Q: Dachverband der Sozialversicherungsträger.

### 3. Sozialabgaben und Kombination von Pensions- und Erwerbseinkommen

Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 € pro Monat) unterliegen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2023: 5.850 € pro Monat) der Sozialversicherungspflicht (zu den Beitragssätzen vgl. Übersicht 3).

Erwerbseinkommen unterliegen zudem der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Die Bemessungsgrundlage ist das um Sozialversicherungsabgaben, sonstige Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen reduzierte Bruttoeinkommen. Damit wirken sich Änderungen der Beiträge zur Sozialversicherung immer auch auf die

Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerleistung der Erwerbstätigen aus.

Zur Stärkung der Beschäftigungsnachfrage sind die Sozialversicherungsbeitragssätze für ältere Beschäftigte teilweise abgesenkt (Leoni & Schratzenstaller, 2020): Für Über-60-Jährige entfallen die Beiträge zur Unfallversicherung sowie die Beiträge der Dienstgeber:innen zum Familienlastenausgleichsfonds (3,7% der Beitragsgrundlage)<sup>3)</sup>. Für Erwerbstätige, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, entfallen weiters die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (AIV) für Dienstgeber:innen und Dienstnehmer:innen, sowie

<sup>3)</sup> In Wien entfällt zudem für über 55-jährige Arbeitnehmer:innen die Dienstgeber:innenabgabe ("U-

Bahn-Steuer") in Höhe von 2 € pro Arbeitswoche bzw. 104 € pro Jahr.

der dienstgeberseitige Zuschlag nach dem Insolvenzentgeltssicherungsgesetz.

Für ältere Arbeitskräfte mit zumindest 15-jähriger AIV-pflichtiger Beschäftigung besteht die Möglichkeit der Altersteilzeit, die mit dem Betrieb für eine Dauer von höchstens fünf Jahren vor Pensionsantritt<sup>4)</sup> vereinbart

werden kann. Das Altersteilzeitgeld des Arbeitsmarktservice ersetzt Dienstgeber:innen den zusätzlichen Aufwand, der durch den Lohnausgleich sowie die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit entsteht.

### Übersicht 3: Beitragssätze zur Sozialversicherung auf Erwerbseinkommen 2023

	Unselbständigeneinkommen			Selbständigeneinkommen	
	Dienstgeber:in	Dienstnehmer:in	Insgesamt In %	Laut GSVG	Laut BSVG
Krankenversicherung	3,78	3,87	7,65	6,80	6,80
Unfallversicherung	1,10 <sup>1)</sup>	–	1,10	10,97 <sup>3)</sup>	1,90
Pensionsversicherung	12,55	10,25	22,80	18,50	17,00
Arbeitslosenversicherung	3,00	3,00 <sup>2)</sup>	6,00	–	0,40 <sup>4)</sup>
Insolvenz-Entgeltssicherung	0,10	–	0,10	–	–
Betriebliche Vorsorge	1,53	–	1,53	–	–
Wohnbauförderung	0,50	0,50	1,00	–	–
Arbeiterkammerumlage	–	0,50	0,50	–	–
<b>Insgesamt</b>	<b>22,66</b>	<b>18,12</b>	<b>40,78</b>	<b>25,30</b>	<b>26,10</b>

Q: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). – <sup>1)</sup> Im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspaketes (BGBl. I Nr. 93/2022) wurde der Beitragssatz von 1,2% auf 1,1% gesenkt. – <sup>2)</sup> Für Unter-63-Jährige und Einkommen über 2.228 € pro Monat (2023). Für Einkommen darunter beträgt der Dienstnehmer:innenanteil 0% für Einkommen bis 1.885 €, 1% für Einkommen über 1.885 € bis 2.056 € und 2% für Einkommen über 2.056 € bis 2.228 € (§ 2a Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz – AMPFG). – <sup>3)</sup> Pauschalierter Monatsbetrag in €. – <sup>4)</sup> Betriebshilfebeitrag.

### 3.1 Rahmenbedingungen für die Kombination von Pensions- und Erwerbseinkommen

Bei vorzeitigen und krankheitsbedingten Pensionen ist ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich. Bei Überschreiten der Grenze entsteht ein voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und die vorzeitige Alterspension (Schwerarbeits-, Korridor- oder Langzeitversichertenpension) entfällt. Übersteigt das Einkommen aus krankheitsbedingter Pension (oder Rehabilitationsgeld) und Erwerbstätigkeit in Summe 1.357,72 € brutto pro Monat (2023), so wird die Pension um den Anrechnungsbeitrag<sup>5)</sup> vermindert und es gebührt eine entsprechend verringerte Teilpension<sup>6)</sup>. Beim Erreichen des Regelpensionsalters führt die Erwerbstätigkeit zur einer Pensionsneuberechnung.

Erreichen Erwerbstätige das Regelpensionsalter (derzeit noch das vollendete 60. Lebensjahr bei Frauen bzw. das vollendete

65. Lebensjahr bei Männern), bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Weiterarbeit trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension:** Vom Erwerbseinkommen werden in diesem Fall sowohl 1,78% der Beitragsgrundlage als auch ein Bonus in Höhe von 4,2% der Leistung pro Jahr dem Pensionskonto gutgeschrieben. Damit entspricht ein Jahr Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelpensionsalters rund dem doppelten Wert eines Erwerbsjahres vor Erreichen dieser Altersgrenze. Mit der Verlängerung der Erwerbstätigkeit (ohne Pensionsbezug) reduziert sich der Pensionsversicherungsbeitrag drei Jahre lang<sup>7)</sup> sowohl für Versicherte als auch für den Betrieb auf die Hälfte (Aufschubbonus), während zur späteren Pensionsberechnung die volle Beitragsgrundlage herangezogen wird.
- **Kombination von Erwerbsarbeit und Pensionsbezug:** Mit Erreichen des Regelpensionsalters werden vorzeitige oder krank-

<sup>4)</sup> Männer können ab dem 60. Lebensjahr, Frauen ab dem 57. Lebensjahr in Altersteilzeit gehen (Stand 2023).

<sup>5)</sup> Für den Gesamteinkommensteil zwischen 1.357,72 € und 2.036,66 € werden 30%, zwischen 2.036,66 € und 2.715,43 € 40% und ab 2.715,43 € 50% angerechnet bzw. die krankheitsbedingte Pension reduziert. Zum Vergleich: Die krankheitsbedingten Neupensionen lagen 2021 bei durchschnittlich 1.256 € (Männer: 1.391 €, Frauen: 992 €). Allerdings darf der Anrechnungsbetrag weder das Erwerbseinkommen noch 50% der Pension übersteigen.

<sup>6)</sup> Bei einer Pension von z. B. 1.300 € und einem Einkommen von 1.000 € werden vom Betrag zwischen 1.357,72 € und 2.036,66 € 30% (204 €) und vom Betrag über 2.036,66 € 40% (105 €) angerechnet. Die Pension reduziert sich somit um 309 € auf eine Teilpensionsleistung von 991 €.

<sup>7)</sup> Für Frauen gilt dies bei einer Erwerbstätigkeit ab dem vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr, für Männer ab dem vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr.

heitsbedingte Pensionen zu Alterspensionen und alle Zuverdienstgrenzen entfallen. Beim Zusammentreffen von Pensions- und Erwerbseinkommen sind beide Einkommensteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflichtig. Wenn die Summe aller Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, besteht Anspruch auf Rückerstattung der Krankenversicherungsbeiträge, die seit 2020 automatisch erfolgt. Die rückerstatteten Beiträge sind lohnsteuerpflichtig. Die Erwerbstätigkeit erhöht die laufende Pension.

- **Erwerbsarbeit bei geringem Pensionseinkommen:** Liegt das individuelle Pensionseinkommen (Summe aus Pension, sonstigen Nettoeinkünften und anzurechnenden Beträgen wie etwa Unterhaltsleistungen) unter dem Schwellenwert des Ausgleichszulagenrichtsatzes<sup>8)</sup>, gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages. Eine zusätzliche Erwerbstätigkeit führt nur dann zu einem höheren Alterseinkommen, wenn das Erwerbseinkommen diesen Differenzbetrag übersteigt, da das Erwerbseinkommen die Ausgleichszulage entsprechend verringert.
- **Erweiterte Altersteilzeit:** Wird trotz Erfüllung der Voraussetzungen für eine Korridorpension (40 Versicherungsjahre und vollendetes 62. Lebensjahr<sup>9)</sup> die Erwerbstätigkeit im Ausmaß von 40% bis 60% fortgeführt, gebührt ein Lohnausgleich in Höhe von 50% des Differenzbetrags zum ursprünglichen Lohn. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom ursprünglichen Lohn geleistet; den Unternehmen werden die Kosten vollständig vom AMS abgegolten. Beschäftigte, die in Teilpension weiterarbeiten, erhöhen dadurch ihre zukünftige Pension.

Sowohl Erwerbs- als auch Pensionseinkommen unterliegen der Lohnsteuer. Beim Zusammentreffen beider Einkommensarten werden sie gemeinsam besteuert. Die Belastung durch Sozialbeiträge und Lohnsteuer ist in Kapitel 4 dargestellt.

### 3.2 Finanzielle Anreize zur Verlängerung der Erwerbsphase

Das österreichische Pensionssystem enthält verschiedene finanzielle Anreize, um den

Pensionsantritt zu verzögern. Die Abschläge für vorzeitige Pensionsübertritte variieren nach Übertrittsart: Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag 1,8% pro Jahr des vorzeitigen Übertritts, bei der Langzeitversicherterpension 4,2% und bei der Korridorpension – jener vorzeitigen Pension, für die 40 Versicherungsjahre benötigt werden – 5,1%. Andererseits erhalten Beschäftigte, die ihren Pensionsantritt hinauszögern, einen Bonus. Dieser Bonus entspricht 4,2% pro Jahr für höchstens drei Jahre, also insgesamt bis zu 12,6% der Pension.

Durch geringere Sozialabgaben für ältere Beschäftigte soll für Betriebe ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, ältere Mitarbeiter:innen länger im Unternehmen zu halten. Die maximale Reduktion beträgt dabei knapp 8 Prozentpunkte der beitragspflichtigen Bemessungsgrundlage. Für über 63-jährige Angestellte mit einem Bruttomonatsgehalt von 4.300 € führt diese Maßnahme zu einer Senkung der dienstgeberseitigen Abgaben um etwa 360 € pro Monat.

Die Anreizwirkung hängt stark von der Verfügbarkeit entsprechender Arbeitsplätze ab (Dolls & Krolage, 2023; Hernæs et al., 2016; Tazhitdinova, 2020). Die Entscheidung, das Erwerbsleben zu beenden, wird von einer Vielzahl an Push- und Pull-Faktoren beeinflusst (Bittschi et al., 2023; Dolls & Krolage, 2023; Duggan et al., 2023; Hernæs et al., 2016; Moreira et al., 2018). Diese Faktoren reichen von den Arbeitsbedingungen und -anforderungen über die Höhe der Einkommensersatzraten (Duval, 2003; Raab, 2011) und die Pensionsabschläge bis hin zu Arbeitsmarktlage und Familienstand (Bütler et al., 2018). Auch soziale Normen spielen eine Rolle (Nagore García & van Soest, 2022).

Neben den sozialrechtlichen Regelungen beeinflusst das Steuersystem die Entscheidung, die Erwerbstätigkeit zu beenden bzw. die Pension anzutreten. Die Effekte der Steuerstruktur sind für die verschiedenen Gruppen von Beschäftigten nicht einheitlich (Kojola & Moen, 2016; McClelland et al., 2017; Neisser, 2021). So zeigte etwa Díaz-Saavedra (2017), dass das Arbeitsangebot älterer Arbeitskräfte besonders stark auf Änderungen im Steuersystem reagiert.

<sup>8)</sup> Für Alleinstehende beträgt der Richtsatz 1.110,26 € brutto pro Monat (2023). Bei 30 bzw. 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung besteht Anspruch auf einen Pensionsbonus; dieser liegt bei 1.208,06 € bzw. 1.443,23 € pro Monat. 2022 wurden 190.750 Ausgleichszulagen angewiesen, das entspricht 7,8% aller Pensionen. Der Ausgleichszulagenbonus bzw. der

Pensionsbonus (Aufstockung der individuellen Pension, die über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt) fiel für rund 31.600 Pensionen an.

<sup>9)</sup> Für Frauen wird die erweiterte Altersteilzeit erst ab dem 1. Juli 2027 relevant, da bis dahin das Regelpensionsalter unter 62 Jahren liegt.

## 4. Abgabenbelastung von ASVG-Pensionen und Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Abgabenbelastung von Alterspensionen und Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (ohne Berücksichtigung der Dienstgeber:innenbeiträge) unterscheidet sich sowohl hinsichtlich der Sozialbeiträge als auch im Steuersystem (Steuerfrei- sowie Absetzbeträge, Werbungskostenpauschale, Sozialversicherungsrückerstattung). So begründet eine unselbständige Erwerbstätigkeit etwa einen Anspruch auf den Verkehrs-

absetzbetrag (VAB, 2023: 421 € pro Jahr) und bei geringem Einkommen auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (Grundbetrag 2023: 684 € pro Jahr)<sup>10)</sup>, während ein Pensionsbezug zur Inanspruchnahme des Pensionist:innenabsetzbetrages berechtigt (PAB, Grundbetrag 2023: 868 € pro Jahr)<sup>11)</sup>. Personen, die Erwerbs- und Pensionseinkommen beziehen, haben nur Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag.

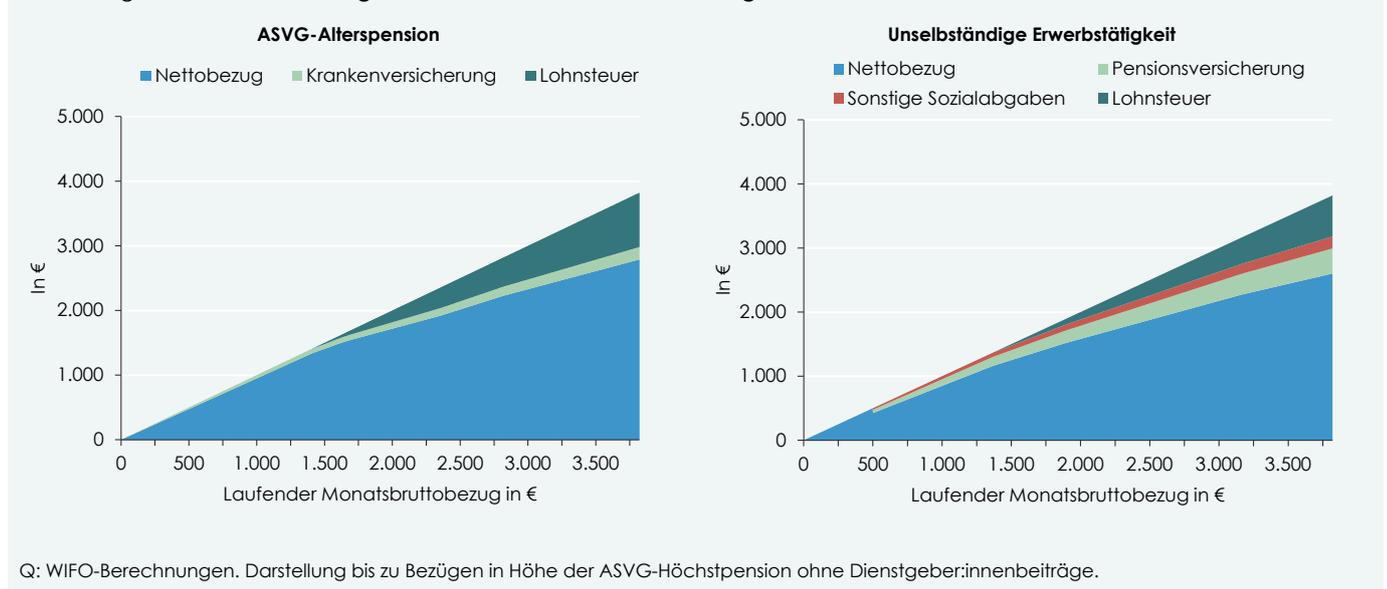
### Annahmen für die Berechnung der Abgabenhöhe

Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich auf eine alleinstehende Person ohne Kinder, die das Regelpensionsantrittsalter bereits erreicht hat und daher im Fall einer Beschäftigung keine AIV-Beiträge mehr leistet. Als Pensionseinkommen wird der ganzjährige Bezug einer ASVG-Pension und als Erwerbseinkommen der ganzjährige Bezug aus unselbständiger Beschäftigung im Jahr 2023 angenommen. Abgezogen werden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Arbeiterkammerumlage sowie Wohnbauförderungsbeitrag, Werbungskostenpauschale und Pensionist:innenabsetzbetrag oder Verkehrsabsetzbetrag (einschließlich Zuschlags). Dienstgeber:innenbeiträge und Wechselwirkungen mit der Ausgleichszulage werden nicht berücksichtigt.

Zur Berechnung der Abgabenlast wurden in einem ersten Schritt die laufenden Bezüge<sup>12)</sup> betrachtet und die Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) ausgeklammert. Abbildung 2 illustriert für Pensionen und Erwerbseinkommen die Höhe des Bruttobezugs als Summe des Nettobezugs, der Sozialbeiträge und der Lohnsteuer. Ab einem Monatsbruttobezug von 1.764 € übersteigt die Belastung des Pensionseinkommens durch die Lohnsteuer (89,97€) die Belastung durch die

Krankenversicherung (89,96 €). Aufgrund der höheren Sozialbeiträge, die von Dienstnehmer:innen zu entrichten sind, überwiegt die Lohnsteuer im Falle des Erwerbseinkommens bei Frauen nach dem vollendeten 63. bzw. bei Männern nach dem vollendeten 68. Lebensjahr erst ab einem Monatsbruttobezug von 3.497 €, wobei rund 68% der Sozialabgaben auf Beiträge zur Pensionsversicherung entfallen.

Abbildung 2: Zusammensetzung des laufenden Monatsbruttobezugs



<sup>10)</sup> Der Zuschlag zum VAB vermindert sich für zu versteuernde Einkommen zwischen 16.832 € und 25.774 € pro Jahr gleichmäßig einschleifend auf null.

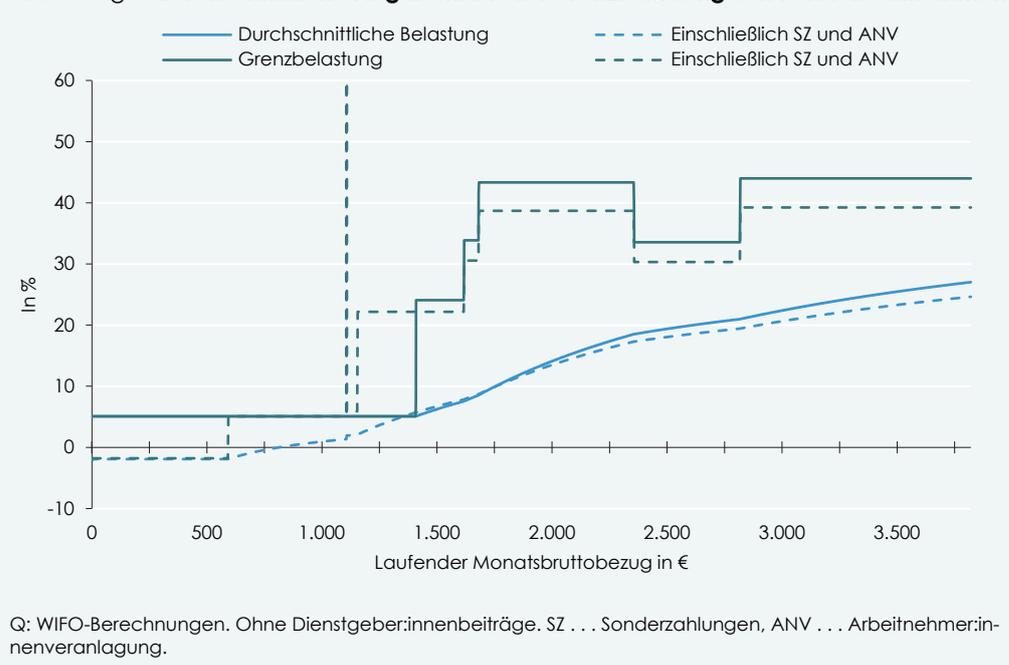
<sup>11)</sup> Für zu versteuernde Einkommen zwischen 18.410 € und 26.826 € pro Jahr wird der PAB gleichmäßig auf null eingeschliffen.

<sup>12)</sup> Laufende Bezüge sind die für regelmäßige Bezugszeiträume (i. d. R. ein Monat) ausbezahlten Bezüge. Bei sonstigen Bezügen handelt es sich um Bezüge, die zusätzlich zum laufenden Bezug ausgezahlt werden; das sind insbesondere einmalige Bezüge wie z. B. der 13. und 14. Monatsbezug. Sonstige Bezüge unterliegen einer begünstigten Besteuerung.

Für Pensionen bis zu einem laufenden Brutto- bezug von 1.408 € ergibt sich eine durch- schnittliche Abgabenbelastung von 5,1% (Abbildung 3). Ab 1.408 € übersteigt die Lohnsteuer vor Absetzbeträgen den PAB, wodurch die durchschnittliche Abgabenlast steigt. Die Grenzbelastung bzw. die Belas- tung auf jeden zusätzlich erzielten Euro be- trägt bei einem Bruttobezug von 1.409 € rund 24,1%. Zwischen 1.617 € und 2.356 € nimmt die durchschnittliche Belastung durch die Einschleifung des PAB und den Tarifstu- fensprung für Bruttobezüge ab 1.681 € zu. Die Grenzbelastung steigt bei Bezügen ab 1.681 € auf über 40%. Ab einem monatlichen Bruttobezug von 2.356 € besteht kein PAB- Anspruch mehr. Da ein zusätzliches Einkom- men den PAB nicht weiter reduziert, also der

implizite Steuersatz sinkt, flacht der Anstieg der durchschnittlichen Abgabenlast ab und die Grenzbelastung sinkt auf rund 33,6%. Für monatliche Bruttobezüge ab 2.817 € springt der Grenzsteuersatz auf 41% und der Anstieg der durchschnittlichen Belastung wird bei ei- ner Grenzbelastung von rund 44% erneut steiler. Die durchschnittliche Abgabenlast er- reicht für Pensionen (ASVG-Höchstspension 2023: 3.815,29 € brutto) bei rund 27% bzw. rund 1.031 € ihr Maximum, wovon 18,9% auf Krankenversicherungsbeiträge und 81,1% auf Lohnsteuer entfallen. Für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in gleicher Höhe (3.815 € brutto pro Monat) fallen Ab- gaben von rund 1.216 € bzw. 31,9% an – da- von etwa 47,4% an Sozialabgaben (bzw. 32,1% an Pensionsversicherungsbeiträgen).

Abbildung 3: Durchschnittliche Abgabenlast und Grenzbelastung von Pensionseinkommen



Werden zusätzlich Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) und das Ergebnis der Arbeitneh- mer:innenveranlagung berücksichtigt, so sinkt die durchschnittliche Belastung im Ver- gleich zur Belastung der laufenden Bezüge, da Sonderzahlungen einer begünstigten Be- steuerung unterliegen und der PAB im Rah- men der ANV zu einer Steuergutschrift führt. Bei einem laufenden Bezug von 1.107 € kommt es unter Einbeziehung der Sonder- zahlungen und der ANV zu einer Grenzbe- lastung von mehreren hundert Prozent, da die Steuerfreigrenze für Sonderzahlungen von 2.100 € jährlich überschritten wird.

#### 4.1 Abgabenlast bei Kombination von Pensions- und Erwerbseinkommen

Bei einer Kombination von Erwerbsarbeit und Pensionsbezug werden die Abgaben von der jeweils bezugsauszahlenden Stelle

abgeführt. Im Rahmen der ANV kann es im Niedrigeinkommensbereich zu Steuergut- schriftungen kommen. Wahrscheinlicher sind al- lerdings Nachforderungen, da die Steuer, die auf Basis der einzelnen Einkommensarten bereits abgeführt wurde, geringer ist als die für das Gesamteinkommen zu erbringende Steuer.

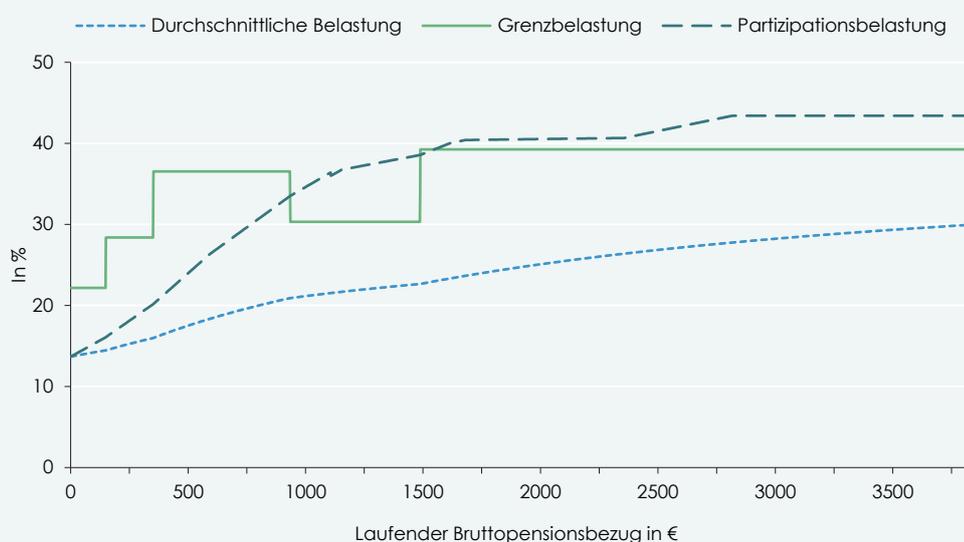
Abbildung 4 zeigt die durchschnittliche Be- lastung und die Grenzbelastung des Ge- samteinkommens aus Pension und unselb- ständiger Beschäftigung bei einem monatli- chen Bruttoerwerbseinkommen von 1.500 € nach Veranlagung. Die durchschnittliche Abgabenlast beträgt bei einem Bruttopen- sionsbezug von 1 € und einem Erwerbsein- kommen von 1.500 € 13,6% und steigt auf 29,9% bei Bezug der ASVG-Höchstspension. Die Grenzbelastung beträgt ab einem mo- natlichen Bruttopen sionsbezug von 352 €

36,5% (davon 28,4% bzw. 22,2%). Ab einer Pensionshöhe von 934 € brutto (bzw. 2.434 € kombinierten Bezugs) besteht kein Anspruch mehr auf den Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag. Dadurch sinkt ähnlich wie im Falle des PAB (Abbildung 3) die Grenzbelastung. Ab einer Pensionshöhe von 1.488 € steigt die Grenzbelastung durch die höhere Tarifstufe auf 39,3% und verharrt bis zur ASVG-Höchstpension auf diesem Niveau.

Setzt man die Belastung, die durch das Zusatzeinkommen ausgelöst wird, in Relation zu seiner Bruttohöhe, so ergibt sich die Partizipationsbelastung ("Participation Tax Rate", Abbildung 4). Je höher die Partizipationsbe-

lastung, desto geringer ist der Anreiz, eine Beschäftigung aufzunehmen. Die Partizipationsbelastung steigt mit der Pensionshöhe und erreicht für einen Zuverdienst von monatlich 1.500 € brutto bei einer Bruttopension von 2.815 € pro Monat den Höchstwert (rund 43,4%). Sie liegt aufgrund der höheren Sozialbeiträge auf Erwerbseinkommen und des progressiven Steuertarifs deutlich über der durchschnittlichen Belastung des Gesamteinkommens. Die durchschnittliche Belastung bei einem Bruttomonatsgehalt von 1.500 € ohne parallelen Pensionsbezug beträgt im Vergleich dazu 13,6% (bzw. 9,4% wenn die Halbierung des PV-Beitragssatzes zur Anwendung kommt).

Abbildung 4: **Belastung des Gesamteinkommens bei 1.500 € Zuverdienst monatlich**



Q: WIFO-Berechnungen. Nach Veranlagung und ohne Dienstgeber:innenbeiträge.

Abbildung 5 zeigt die Grenzbelastung des zusätzlichen Erwerbseinkommens bei einer fixierten monatlichen Bruttopension von 1.500 € bzw. 2.500 €<sup>13)</sup>. Je höher die Grenzbelastung des Erwerbseinkommens, desto geringer ist der Anreiz, die Erwerbstätigkeit auszudehnen. Ebenfalls dargestellt ist die mit variierendem Erwerbseinkommen einhergehende Partizipationsbelastung. Für geringe Einkommen ist sie negativ, d. h. die Nettoerhöhung ist größer als die Bruttoerhöhung, da bei einem hinreichend hohen Pensionseinkommen der PAB unter dem Verkehrsabsatzbetrag zuzüglich allfälligen Zuschlags liegt. So bedingt bereits 1 € an Erwerbseinkommen einen VAB-Anspruch, während bei einem monatlichen Pensionsbezug von 2.500 € brutto kein PAB mehr anfällt. Erwerbseinkommen an der Geringfügigkeitsgrenze weisen dagegen eine

Grenzbelastung von über 1.000% auf, da die Sozialbeiträge bei Überschreitung für die gesamten 501 € anfallen. Für Erwerbseinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze steigt die Partizipationsbelastung schnell an, danach ist der Anstieg relativ flach. Die Grenzbelastung ist bereits für sehr geringe Erwerbseinkommen hoch. Bei einer monatlichen Bruttopension von 2.500 € steigt die Partizipationsbelastung ab einem Zuverdienst von 750 € kaum noch.

#### 4.2 Wirkung des Entfalls der Pensionsversicherungsbeiträge

Um Personen auch parallel zum Pensionsbezug zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu motivieren, wird derzeit von unterschiedlichen Akteur:innen diskutiert, auf das zusätzliche Erwerbseinkommen keine Pensionsver-

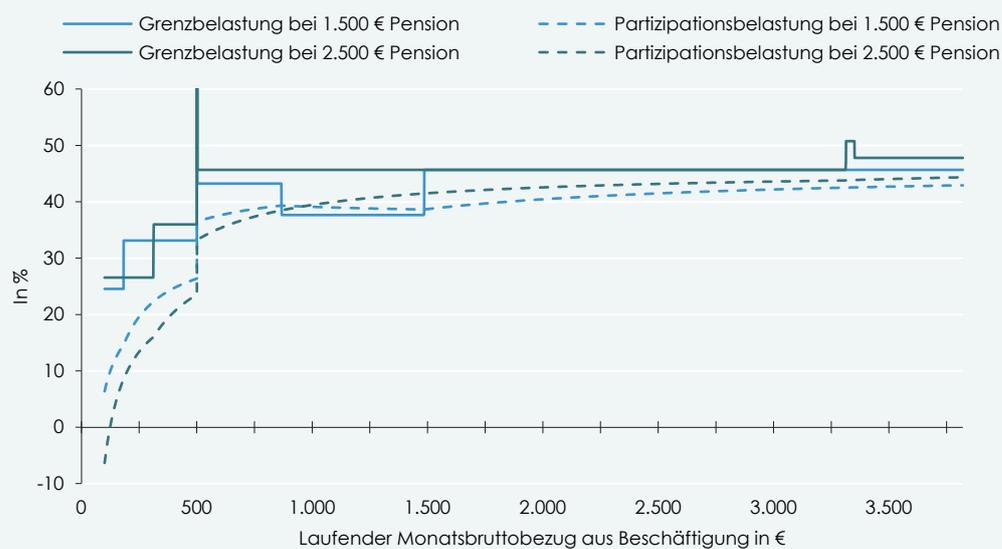
<sup>13)</sup> Die durchschnittliche Pensionshöhe einer neu zuerkannten Alterspension (gemäß § 253 ASVG[1]) lag 2022 bei 1.456 € für Frauen und 1.541 € für Männer. Vorzeitige Alterspensionen sind aufgrund der dafür

notwendigen Versicherungsjahre bei den Männern mit durchschnittlich 2.441 € deutlich höher und häufiger.

sicherungsbeiträge einzuheben. Grundsätzlich ist zwischen einer Befreiung von der Beitragspflicht und einer Ausnahme aus der Pflichtversicherung zu unterscheiden. Beides führt zu einer Reduktion der Sozialabgaben voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigter. Eine Ausnahme aus der Pflichtversicherung zieht jedoch keine Neuberechnung der Pension nach sich, während eine Befreiung

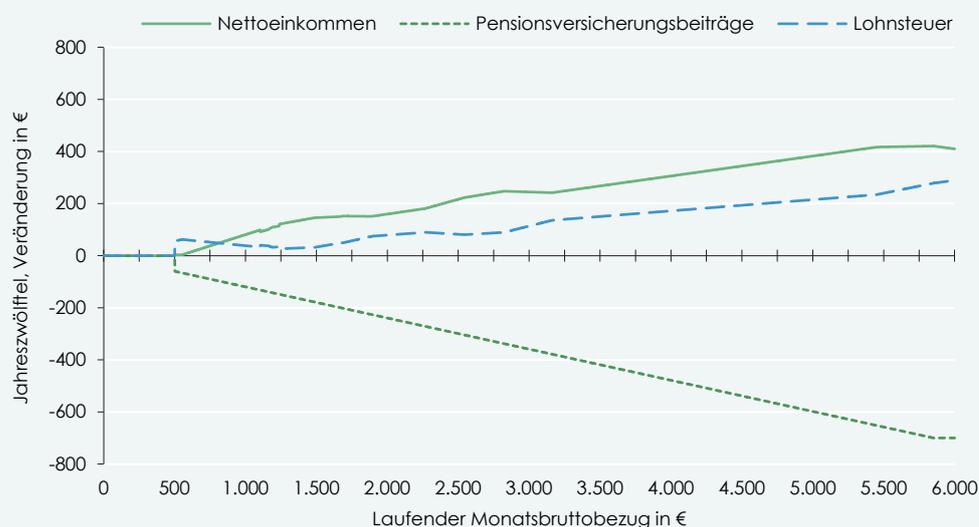
von der Beitragspflicht mit Ausfallzahlungen an die Versicherungsanstalt verbunden sein kann. Auch ob es sich um eine Reduktion auf Seiten des:der Dienstnehmers:in, des:der Dienstgebers:in oder beides handelt, führt zu unterschiedlichen Anreizsetzungen. Aus der nachstehenden Betrachtung werden die Dienstgeberseite und allfällige Pensionsneuberechnungen ausgeklammert.

Abbildung 5: **Belastung des Erwerbseinkommens bei gleichzeitigem Pensionsbezug**



Q: WIFO-Berechnungen. Nach Veranlagung und ohne Dienstgeber:innenbeiträge. Zur besseren Lesbarkeit sind nur Unselbständigeneinkommen ab 100 € monatlich dargestellt.

Abbildung 6: **Wirkung eines Entfalls der dienstnehmerseitigen Pensionsversicherungsbeiträge auf das Erwerbseinkommen unselbständig Beschäftigter im Pensionsalter**



Q: WIFO-Berechnungen. Veränderung der Jahreszöifrei nach Veranlagung und ohne Dienstgeber:innenbeiträge.

Eine Reduktion der Pensionsversicherungsbeiträge dämpft zunächst die Sozialabgaben, sofern das Erwerbseinkommen die

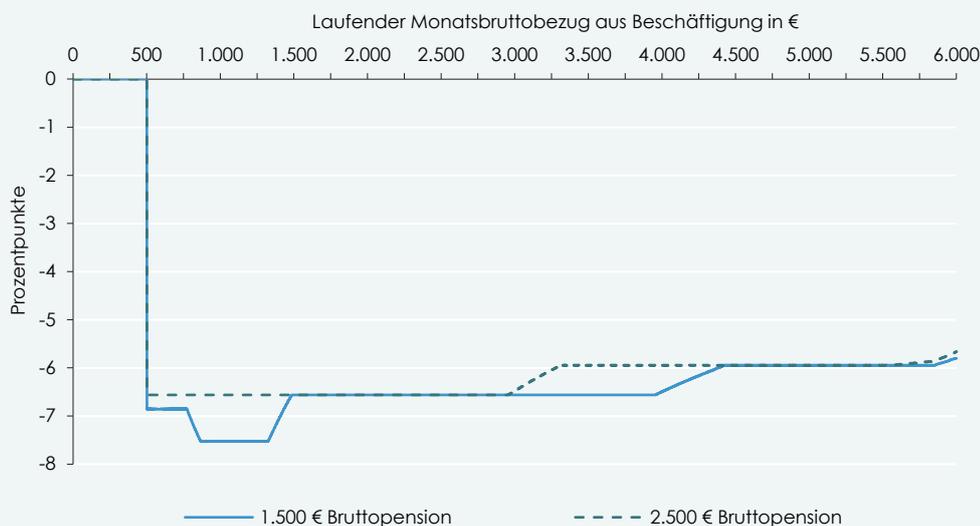
Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Damit einher gehen ein Anstieg der Steuerbemessungsgrundlage und der tarifmäßigen

Lohnsteuer sowie gegebenenfalls eine Reduktion des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag. Die Verringerung der Sozialabgaben übersetzt sich daher nicht 1 : 1 in einen Anstieg des Nettoeinkommens. Abbildung 6 zeigt den Effekt des Entfalls der Pensionsversicherungsbeiträge auf die Jahreszwölftel<sup>14)</sup> von Nettoeinkommen, Sozialbeiträgen und Lohnsteuer. Die Ersparnis an Sozialbeiträgen, die ab der Geringfügigkeitsgrenze mit zunehmenden Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage steigt, entspricht dabei exakt der Senkung der PV-Beiträge auf null. Bei einem Monatsbruttobezug von 1.500 € (Jahreszwölftel: 1.750 €) betragen die entfallenen PV-Beiträge rund 179 € pro Monat. Durch die höhere Steuerbemessungsgrundlage steigt die Lohnsteuer um rund 33 € bzw. 18,6% der sozialversicherungsrechtlichen Entlastung, womit sich das monatliche Nettoeinkommen um rund 146 € erhöht.

Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn das Erwerbseinkommen zusätzlich zu einer Pension bezogen wird. Je höher die Pension, desto höher ist allerdings der Steuersatz, der auf das zusätzliche Einkommen, das aus dem Entfall der PV-Beiträge resultiert, angewendet wird, und desto geringer ist in der Regel der Nettogewinn.

Die Partizipationsbelastung eines Zuverdienstes zu einer Bruttopension von 1.500 € bzw. 2.500 € nimmt durch den Entfall der Pensionsversicherungsbeiträge oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze deutlich ab (Abbildung 7). Für monatliche Bruttobezüge aus Beschäftigung von 855 € bis 1.336 € sinkt sie bei einer Pension von 1.500 € um bis zu 7,5 Prozentpunkte bzw. 19,4%. Bei einer Pension von 2.500 € nimmt die Partizipationsbelastung um bis zu 6,6 Prozentpunkte bzw. 19,7% ab.

Abbildung 7: **Effekt des Entfalls der Pensionsversicherungsbeiträge auf die Partizipationsbelastung**



Q: WIFO-Berechnungen. Nach Veranlagung und ohne Dienstgeber:innenbeiträge.

Die bisherigen Ausführungen sind davon ausgegangen, dass kein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht. Wenn eine Pension mittels Ausgleichszulage auf den Ausgleichszulagenrichtsatz aufgestockt wird, führt ein Zuverdienst zum Wegfall der Ausgleichszulage bis zur Höhe des jeweiligen Zuverdienstes. Die effektive Belastung des Zuverdienstes wäre in diesem Fall um ein Vielfaches

höher. Der Entfall der Pensionsversicherungsbeiträge würde über das höhere Nettoeinkommen sogar zu einer stärkeren Kürzung der Ausgleichszulage führen. Da die Bedarfprüfung für die Ausgleichszulage auch das Einkommen von Partner:innen berücksichtigt, kann durch den Entfall der PV-Beiträge auch die Ausgleichszulage der Partner:innen berührt sein.

## 5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im letzten Jahrzehnt stieg die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitskräfte deutlich an. Dies gilt sowohl für Personen kurz vor Erreichen

des regulären Pensionsalters als auch für Ältere. Allein die Beschäftigungsquote der 55- bis 59-jährigen Frauen erhöhte sich um

<sup>14)</sup> Summe aller Bezüge (laufende und sonstige) dividiert durch zwölf.

33 Prozentpunkte auf 76,7%. Etwa die Hälfte der Personen, die nach Erreichen des Pensionsalters weiterarbeiten, sind selbständig beschäftigt.

Auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Pensionsbezugs gewann an Bedeutung. 2022 erzielten 6,3% aller pensionierten Frauen und 5,8% aller pensionierten Männer neben ihrer Pensionszahlung Einkünfte aus einer selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung, davon rund 40% aus einer geringfügigen Tätigkeit. Frauen stocken häufiger als Männer ihr Pensionseinkommen mit einem Erwerbseinkommen auf. Dies liegt einerseits an den im Durchschnitt niedrigeren Frauenpensionen und zum anderen an den eingeschränkten Zuverdienstmöglichkeiten bei vorzeitigen Alterspensionen – eine Pensionsart, die unter Männern häufiger ist. Darüber hinaus ist ein Zuverdienst für Männer wegen der im Durchschnitt höheren Pensionen steuerlich unattraktiver als für Frauen.

Vor dem Hintergrund des derzeit diskutierten Fachkräftemangels und des demografischen Wandels rückt die Abgabenbelastung der Erwerbseinkommen älterer Beschäftigter vermehrt in den Fokus. Um die Abgabenlast zu reduzieren und so die Arbeitsanreize für Ältere zu erhöhen, wird eine Senkung der Pensionsversicherungsbeiträge, die den Großteil der Sozialbeiträge ausmachen, diskutiert.

Ein Entfall der PV-Beiträge der Dienstnehmer:innen würde alle betroffenen Beschäftigten entlasten, die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen. Für Personen mit einem Einkommen an der Höchstbeitragsgrundlage würde das Jahresnettoeinkommen um rund 5.053 € steigen (PV-Beiträge –8.395 €, Lohnsteuer +3.342 €). Bei einem Monatsbruttobezug von z. B. 1.500 €

betrüge der Zuwachs 1.753 € netto pro Jahr (PV-Beiträge –2.153 €, Lohnsteuer +400 €).

Wird bereits eine Pension bezogen, z. B. in Höhe von 1.500 € brutto, so dämpft der Entfall der Pensionsversicherungsbeiträge die Partizipationsbelastung des Erwerbseinkommens um bis zu 19% (bzw. um bis zu 20% für Pensionen in Höhe von 2.500 € brutto). Die Anreize für Pensionist:innen zur Beschäftigungsaufnahme bzw. -fortsetzung nähmen demnach zu.

Ob sich mittels Aktivierung Älterer der diskutierte Fachkräftemangel oder eine längerfristige Verknappung des Arbeitskräfteangebotes abfedern lassen, hängt mitunter von der Alters- und Qualifikationsstruktur der betreffenden Branchen und Berufe ab. Sollte es umgekehrt zu einem verstärkten Wettbewerb mit jüngeren Erwerbspersonen kommen, könnten nicht-intendierte Verdrängungseffekte entstehen. Insbesondere in Branchen und Berufen mit flachen Alters-Einkommens-Profilen könnten weitere abgabenrechtliche Vergünstigungen für ältere Beschäftigte als ungerecht empfunden werden.

Die tatsächlichen Auswirkungen einer Senkung der Pensionsversicherungsbeiträge hängen neben der Ausgestaltung der Reduktion von der Reaktion der Betroffenen (Dienstgeber:innen und -nehmer:innen) sowie anderen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ab. Mittel- und langfristig bedarf es zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter hinaus nicht nur finanzieller Motivation. Ebenso wichtig sind Arbeitsbedingungen, die den Bedürfnissen älterer Beschäftigter gerecht werden, und die Berücksichtigung sowohl ihrer individuellen Präferenzen als auch der betrieblichen Anforderungen.

## 6. Literaturhinweise

- Bittschi, B., Horvath, T., Mahringer, H., & Mayrhuber, C. (2023). *Mögliche Effekte eines Regelpensionsalters von 67 Jahren auf das Angebot an Arbeitskräften – Simulationsergebnisse*. WIFO (mimeo).
- Büttler, M., Mitchell, O. S., & Orszag, M. (2018). Advances in Understanding Pension Decisions. *Journal of Pension Economics & Finance*, 17(3), 251-253. <https://doi.org/10.1017/S147474721800015X>.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger (2023). *Pensionsversicherung. Berichtsjahr 2022*.
- Díaz-Saavedra, J. (2017). Tax and Transfer Programs, Retirement Behavior, and Work Hours over the Life Cycle. *Journal of Economic Policy Reform*, 20(1), 64-85. <https://doi.org/10.1080/17487870.2015.1113381>.
- Dolls, M., Krolage, C. (2023). 'Earned, not Given'? The Effect of Lowering the Full Retirement Age on Retirement Decisions. *Journal of Public Economics*, 223. <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2023.104909>.
- Duggan, M., Dushi, I., Jeong, S., & Li, G. (2023). The Effects of Changes in Social Security's Delayed Retirement Credit: Evidence from Administrative Data. *Journal of Public Economics*, 223. <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2023.104899>.
- Duval, R. (2003). The Retirement Effects of Old-Age Pension and Early Retirement Schemes in OECD Countries. *OECD Economics Department Working Papers*, (370). <https://doi.org/10.1787/308728704511>.
- Firzinger, K., & Korn, G. (2023). Personenbezogene Statistiken 2022. *Soziale Sicherheit*, (2), 78-89.
- Hernæs, E., Markussen, S., Piggott, J., & Røed, K. (2016). Pension Reform and Labor Supply. *Journal of Public Economics*, 142, 39-55. <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2016.08.009>.

- Kojola, E., & Moen, P. (2016). No More Lock-Step Retirement: Boomers' Shifting Meanings of Work and Retirement. *Journal of Aging Studies*, 36, 59-70. <https://doi.org/10.1016/j.jaging.2015.12.003>.
- Leoni, T., & Schratzenstaller, M. (2020). *Senkung der Lohnnebenkosten und Finanzierungsvarianten. Bisherige Erkenntnisse und internationale Reformbeispiele*. WIFO. <https://www.wifo.ac.at/www/pubid/66851>.
- McClelland, R., Iselin, J., Pierce, K., & Stallwirth, P. (2017). Taxes and Retirement Decisions Among Women and Secondary Earners. <https://www.irs.gov/pub/irs-soi/19rptaxesandretirementdecisions.pdf> (abgerufen am 7. 8. 2023).
- Moreira, A., Azevedo, A. B., & Manso, L. P. (2018). Reducing Early Retirement in Europe: Do Working Conditions Matter? *Journal of Population Ageing*, 11(3), 265-284. <https://doi.org/10.1007/s12062-017-9186-2>.
- Nagore García, A., & van Soest, A. (2022). Joint Retirement Behaviour and Pension Reform in the Netherlands. *The Journal of the Economics of Ageing*, 23. <https://doi.org/10.1016/j.jeoa.2022.100401>.
- Neisser, C. (2021). The Elasticity of Taxable Income: A Meta-Regression Analysis. *The Economic Journal*, 131(640), 3365-3391. <https://doi.org/10.1093/ej/ueab038>.
- Raab, R. (2011). Financial Incentives in the Austrian PAYG-Pension System. Micro-Estimation. *Empirica*, 38(2), 231-257. <https://doi.org/10.1007/s10663-010-9134-3>.
- Tazhitdinova, A. (2020). Do Only Tax Incentives Matter? Labor Supply and Demand Responses to an Unusually Large and Salient Tax Break. *Journal of Public Economics*, 184. <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2020.104162>.